

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Förderung der Kindertagespflege- Vertrag mit dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	12.11.2020	Jugendhilfeausschuss
N	19.11.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	26.11.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Seit 2014 besteht unverändert eine Vereinbarung mit dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband (VO/5913/14).

Die Vereinbarung umfasst folgende Leistungen:

- Sicherstellung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise,
- Fachberatung, Vernetzung und Begleitung der Tagespflegepersonen,
- Regelmäßige Festlegung von Fortbildungen.

Die Zusammenarbeit mit dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband im Rahmen der Vereinbarung hat sich bewährt.

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege wurde zum 01.3.2020 geändert. Durch diese Änderung wurde der Aufgabenbereich des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband, insbesondere in den Bereichen Fortbildung und Weiterqualifizierung, erweitert, so dass die Vereinbarung anzupassen ist.

Zudem sind die Eigenmittel der Landeskirche und ESF-Mittel zwischenzeitlich weggefallen und die Personalkosten gestiegen.

Zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung soll der Verband von dem Landkreis Lüne-

burg und der Hansestadt Lüneburg einen Gesamtbetrag in Höhe von 158.500 € jährlich erhalten. Von der Hansestadt Lüneburg ist demnach ein jährlicher Betrag in Höhe von 79.250 € zu tragen. Der bisherige Haushaltsansatz für diese Maßnahme beträgt 49.000 €. Zur Deckung dieser neuen Vereinbarung ist der Ansatz der Kostenstelle 57810 um 19.250 € zu erhöhen.

Die Gespräche zwischen den beiden öffentlichen Jugendhilfeträgern Hansestadt und Landkreis Lüneburg und dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Lüneburg haben bereits 2019 begonnen mit dem Ziel in 2020 eine neue Vereinbarung zu schließen. Coronabedingt kam es hier zu Verzögerungen. Der Kindertagesstättenverband hat mitgeteilt, dass die Personalkosten in 2020 um 26.400 € gestiegen sind. Die Verwaltung schlägt daher vor, einen Ausgleich für die gestiegenen Personalkosten zu zahlen. Auch dieser Betrag wird von der Hansestadt Lüneburg und Landkreis Lüneburg je zur Hälfte getragen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vereinbarung mit dem Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband zu schließen.

Für das Jahr 2020 wird ein zusätzlicher Betrag von 13.200 € zum Ausgleich der gestiegenen Personalkosten zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 76,00
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja X
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle: 4318190/57810
 - Produkt / Kostenträger: 36120102
 - Haushaltsjahr: 2020, für das Haushaltsjahr 2021 wird der Haushaltsansatz um 19.250 € erhöht
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- Entwurf Vertrag mit dem ev.-Luth. Kindertagesstättenverband
- Beauftragung der Qualifizierung
- Schutz des Kindes in der Tagespflege
- Orientierungshilfe Kindeswohlgefährdung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit	lt. Beschluss-	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-
--	------------	-----	-------------	----------------------	----------------	--------------------------------	-----------------------

				Ja / Nein / Enthaltungen	vorschlag		kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



VEREINBARUNG

über

die Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII

zwischen

1. Landkreis Lüneburg
vertreten durch den Landrat
Fachdienst Jugendhilfe und Sport
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
nachfolgend „Landkreis“ genannt

2. Hansestadt Lüneburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Fachbereich Familie und Bildung
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg
nachfolgend „Hansestadt“ genannt

und

3. Ev.-luth. Kindertagesstättenverband Lüneburg
vertreten durch den Vorstand
Schießgrabenstraße 10
21335 Lüneburg
nachfolgend „Verband“ genannt

§ 1 Grundsatz

Die Hansestadt und der Landkreis als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übertragen dem als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) anerkannten Verband die Wahrnehmung der nachstehend beschriebenen Aufgaben aus § 23 SGB VIII „Förderung in Kindertagespflege“. Zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung zahlen die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg dem Verband ein Budget.

Der Verband wirkt nicht mit bei der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen und der Beratung der abgebenden Eltern. Durch den Verband wird die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen geleistet.

Hansestadt, Landkreis und Verband verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit zum Wohle der Familien.

Die Erteilung und Überprüfung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII obliegt ausschließlich Vertreterinnen und Vertretern von Hansestadt und Landkreis.

Als Berechnungsgrundlage dieses Vertrags wird für das Jahr 2021 von 240 Kindertagespflegepersonen ausgegangen (Hansestadt: 79, Landkreis: 161).

§ 2 Leistungen des Verbandes

(1) Der Verband verpflichtet sich zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen inklusive Praktikum
- Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise
- Fachberatung, Vernetzung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Fachtags
- Fortbildung von Kindertagespflegepersonen
- Beratung im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Der Verband stellt sicher, dass mit der Erfüllung der genannten Aufgaben ausschließlich Fachkräfte im Sinne des § 72a SGB VIII beauftragt und die Vorschriften über den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen eingehalten werden.

(2) Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualifizierten Angebots an Plätzen für Kindertagespflege verpflichtet sich der Verband, Kindertagespflegepersonen zu qualifizieren. Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt nach dem Curriculum des DJI mit 160 Unterrichtseinheiten und mindestens 20 Stunden Praktikum. Der Verband organisiert zwei Kurse pro Jahr zur Grundqualifizierung. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Qualifizierungskurses entfällt, wenn weniger als acht Personen zur Qualifizierung angemeldet sind. Vor der Absage ist eine Rücksprache mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.

Für die Grundqualifizierung wird ein Teilnahmeentgelt erhoben. Über dessen Höhe verständigen sich die Vertragsparteien. Verbleibende Restkosten des Verbandes tragen Hansestadt und Landkreis zu gleichen Teilen (Defizitausgleich).

(3) Anschlussqualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Den Kindertagespflegepersonen soll eine qualifizierte Weiterentwicklung in der Kindertagespflege ermöglicht werden. Der Verband verpflichtet sich, jährlich einen Kurs zur Anschlussqualifikation anzubieten. Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des QHB Curriculums des DJI mit 140 Unterrichtseinheiten. Die Verpflichtung zur Durchführung eines Qualifizierungskurses entfällt, wenn weniger als acht Personen zur Qualifizierung angemeldet sind.

Für die Anschlussqualifizierung wird ein Teilnahmeentgelt erhoben, über dessen Höhe sich die Vertragsparteien einigen.

Die Übernahme der Kosten nach erfolgreicher Weiterqualifizierung erfolgt durch Hansestadt und Landkreis Lüneburg abhängig vom Wohnort der Tagespflegeperson. Die verbleibenden Restkosten tragen Hansestadt und Landkreis zu gleichen Teilen.

(4) Fortbildung

Der Verband bietet pro Jahr acht Fortbildungsveranstaltungen in Anlehnung an das Curriculum der Nds. Anschlussqualifizierung an. Die Fortbildungen werden mit einer durchschnittlichen Mindestteilnehmerzahl von acht Teilnehmenden durchgeführt.

Für die Teilnahme an der Weiterqualifizierung wird ein Teilnahmebeitrag erhoben. Über dessen Höhe verständigen sich die Vertragsparteien.

Anzahl, Umfang und Inhalt der Fortbildungsangebote werden unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und fachlicher Grundsatzentscheidungen von Hansestadt und Landkreis für jeweils ein Kalenderjahr festgelegt.

Der Verband bietet den Beschäftigten der Fachberatungsstelle regelmäßig Supervision an.

(5) Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Akquise von Kindertagespflegepersonen beinhaltet:

- Beratung von Interessentinnen und Interessenten zu den Qualifizierungskursen ebenso wie zu der Anschlussqualifizierung
- Gewährleistung der Eignungseinschätzung vor der Qualifizierung entsprechend der „Kriterien der Eignungseinschätzung vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme“ des DJI mit Stand vom 06.08.2010. Die Eignungseinschätzung ist in der Regel mit einem gemeinsamen Hausbesuch seitens der Fachberatung und des Familienbüros verbunden.
- Durchführung von mindestens zwei Informationsveranstaltungen jährlich
- Überarbeitung und regelmäßige Aktualisierung der Homepage zur Information von Tagespflegepersonen

Die Homepage hat den Zweck, Informationen für aktive sowie potenzielle Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen. Die Elterninformation in Kindertagespflegeangelegenheiten obliegt der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg.

(6) Beratung, Vernetzung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen

Der Rechtsanspruch der Kindertagespflegepersonen auf Beratung gemäß § 23 Absatz 1 SGB VIII in allen grundsätzlichen und ein konkretes Betreuungsverhältnis betreffenden Fragen der Kindertagespflege wird vom Verband sichergestellt.

Die Beratung umfasst die vereinbarten Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Es erfolgt eine Schließzeit von zwei Wochen während der Sommerferien und an den Werktagen zwischen Weihnachten und Neujahr.

Im Weiteren erfolgt eine im Einzelfall erforderliche Beratung außerhalb dieser Öffnungszeiten.

Der Verband ermöglicht die kollegiale Fallberatung für Kindertagespflegepersonen als regelmäßig stattfindendes Angebot. Das Angebot gilt jeweils für drei Termine halbjährlich in einer festen Gruppe nach vorheriger Anmeldung. Die Gruppengröße soll nicht mehr als acht Personen betragen.

Die Beratung bezieht sich nicht auf die Klärung individueller Vergütungsansprüche der Tagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII.

Der Umfang der Beratung soll sich an den Erfordernissen des Einzelfalls orientieren.

Der Verband bietet den Kindertagespflegepersonen eine Beratung im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII an

§ 3 Berichtspflicht des Verbandes

Der Verband dokumentiert seine Tätigkeiten und legt Hansestadt und Landkreis Lüneburg einmal jährlich einen Bericht vor, aus dem mindestens hervorgeht:

- Auswertung der Qualifizierungsmaßnahmen von der Bewerbung bis zur Erlangung des Zertifikats. Die Auswertung muss Auskunft über die durchgeführten Qualifizierungsmaßnahmen, die Anzahl der Teilnehmenden zu Beginn des Kurses, die Anzahl der Teilnehmenden, die die Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben und den Wohnort der Teilnehmenden beinhalten.
- Anzahl der Informationsveranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmenden
- Anzahl und durchschnittliche Dauer sowie Themenfelder der Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen
- Anzahl und Gründe von Beratungen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Anzahl, Themen und Teilnehmende der Fortbildungsangebote

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres. Der Bericht soll Hansestadt und Landkreis Lüneburg jeweils spätestens acht Wochen nach Datenstichtag vorliegen. Auf Grundlage des Berichts tritt der Verband mit Hansestadt und Landkreis in Gespräche über den Umfang von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das Folgejahr und weitere Bestandteile der Qualitätsvereinbarung ein, die für das Folgejahr finanzwirksam werden können.

§ 4 Leistungen der Hansestadt und des Landkreises

Der Verband erhält von Hansestadt und Landkreis Lüneburg einen Zuschuss zu seinen laufenden Ausgaben in Höhe von 158.500 € jährlich zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung, den Hansestadt und Landkreis je zur Hälfte tragen. Dieser Zuschuss erhöht sich jährlich entsprechend der Tarifierhöhungen für Angestellte im öffentlichen Dienst.

Die Regelung zur Finanzierung der Anschlussqualifizierung erfolgt über eine gesonderte Vereinbarung im Anhang.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei gleich hohen Raten. Die erste Rate ist zum 15. März, die zweite Rate ist zum 15. September eines Jahres fällig. Hansestadt und Landkreis können die Auszahlung der zweiten Rate davon abhängig machen, dass der Verband den gemäß § 3 zu erstellenden Bericht bis zum Fälligkeitszeitpunkt vorgelegt hat.

Die Höhe des Zuschusses wird dann zwischen den Vertragspartnern neu vereinbart, wenn sich an zwei aufeinander folgenden Berichtsstichtagen erweist, dass

- sich die Anzahl der beratenen Kindertagespflegepersonen des Vorjahrs um 25 % verändert hat oder
- die Anzahl der Teilnehmenden an Grundqualifizierungsmaßnahmen unter 16 Personen pro Jahr sinkt

§ 5 Ergänzende Bestimmungen

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Er kann von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung wird gegenüber allen Vertragsparteien wirksam. Die Frist beginnt mit Zugang des Kündigungsschreibens.

Anhaltspunkte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung befinden sich im Anhang.

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Vertragsbestandteile rechtswidrig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt hiervon unberührt.

Lüneburg, _____

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Ev.-luth. Kindertages-
stättenverband Lüneburg

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

In Vertretung

Y. Hobro
Fachbereichsleitung
Soziales

I. Reimann
Vorsitzender des Vorstandes
des Evangelisch-lutherischen
Kindertagesstättenverbandes

P. Steinrücke
Stadträtin

G.Hähnel
Vorstand des Ev.-lutherischen
Kindertagesstättenverbandes

Anlagen

- Schutz des Kindes in der Kindertagespflege
- Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohl und Risikofaktoren
- Vereinbarung Finanzierung Anschlussqualifizierung



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Ev.-lutherischen Kindertagesstättenverband
Lüneburg
Frau Orth/Frau Oertzen
Schießgrabenstraße 10 - 11
21335 Lüneburg

Jugendhilfe und Sport

Ines Benne

Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Gebäude 2, Zimmer 220

Telefon 04131 26 1370

Fax 04131 26 2370

ines.benne@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Mo - Do 14:00 - 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen 51 -

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 10. Dezember 2019

QHB Aufbauqualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten

Sehr geehrte Frau Orth,
sehr geehrte Frau Oertzen,

im Namen der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg beauftrage ich den Evangelischen Kindertagesstättenverband mit der Umsetzung der am 12.11.2019 vorgelegten Qualifizierungsmaßnahme.

Die QHB Aufbauqualifizierung ist eine Folge der neuen Kindertagesstättensatzung, die zum 01.08.2018 in Kraft getreten ist. Hiernach verpflichten sich die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg Qualifizierungskurse anzubieten, um ein höheres Entgelt in der Vergütung als Tagesmutter/-vater zu erhalten.

Sie, als Evangelischer Kindertagesstättenverband, haben hierfür ein Angebot vorgelegt und berichten, dass der Kurs im Frühjahr 2020 starten kann. Die Dauer des Kurses ist auf sechs Monate begrenzt. Die Qualifizierung wird jeweils am Wochenende stattfinden. Es können maximal 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Kurs teilnehmen. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt zehn Teilnehmer/innen.

Es ist vereinbart worden, dass von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Betrag in Höhe von 300,00 Euro für die Teilnahme an dem Anschlussqualifizierungskurs nach QHB gefordert wird, der nach erfolgreichem Abschluss durch die Hansestadt oder den Landkreis Lüneburg erstattet werden kann.

Die Gesamtkosten betragen 15.000,00 Euro, dieser Betrag wird hälftig von der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg an den Evangelischen Kindertagesstättenverband gezahlt.

Dieses Schreiben gilt als Finanzausgabe für Hansestadt und Landkreis Lüneburg.



Die Informationsveranstaltung für die Anschlussqualifizierung wird am **29.01.2020 um 19:00 Uhr** in den Räumen der Familienbildungsstätte stattfinden. Herr Treybig und Frau Benne werden seitens der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg die Informationsveranstaltung neben der Fachberatung Kindertagespflege begleiten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ines Benne

Schutz des Kindes in der Tagespflege

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln

(§ 1 [1] SGB VIII).

Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
(§ 1 [1] Nr. 3 SGB VIII).

Das Jugendamt ist im Rahmen seiner Verantwortung im Sinne des SGB VIII dem Kindeswohl verpflichtet. Die Tagespflegeperson/-en trägt/tragen die Sorge für das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist das örtliche Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Tageskind seinen tatsächlichen Aufenthalt hat, unverzüglich einzuschalten.

Erhält das Jugendamt Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung in der Tagespflege, prüft das örtliche Jugendamt, ob und wie die Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege abzuwenden ist.

Die Gefährdungseinschätzung erfolgt nach den Standards des örtlich zuständigen Jugendamtes. Das Jugendamt achtet bei der Gefährdungseinschätzung auf die Beteiligung der Sorgeberechtigten und die Beteiligung des Kindes, sofern dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wird.

In der Anlage befindet sich eine Liste mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Anlage Orientierungshilfe).

Anlage

Orientierungshilfe, Indikatoren für eine Gefährdung des Kindeswohl und Risikofaktoren, Beispiele

	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen
Vernachlässigung	Unterlassung von: ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u.ä.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind, sich mit und /oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwertung, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind u.ä. Ausübung von Gewalt, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen/ Treten/ Stoßen/ Beschimpfen/ Beleidigen/ Demütigen/ Verhöhnern/ Entwerten/ Vergewaltigen der Mutter/ Vater u.ä.), Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/ Vater/ Mutter, Loyalitätskonflikte gegenüber Eltern, Gefühlsambivalenz

Erscheinungsbild	
Körperlich	Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsauffälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal-Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen u.s.w.
Kognitiv	Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der sprach- und Intelligenzentwicklung u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Psychisch	Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Sozial	Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakte fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.
Auffälligkeiten	Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, Lügen, AD(H)S, Teilleistungsstörungen u.s.w., sofern es nicht Auswirkungen der Entwicklungsgeschichte des Pflegekindes sind. Das ist im Einzelfall zu klären.